

**ORTSGEMEINDE
DANNSTADT – SCHAUERNHEIM**

**BEBAUUNGSPLAN
„ERWEITERUNG FRIEDHOF SCHAUERNHEIM“**

BEGRÜNDUNG

**NOVEMBER 1998 / OKTOBER 1999
MAI 2000
JUNI 2006**

**BEARBEITER :
PLANUNGSBÜRO butsch + faber
CARL –SPITZWEG -STRASSE 2a
67240 BOBENHEIM – ROXHEIM
TELEFON 06239 / 4674
TELEFAX 06239 / 4773**

Inhalt

1	Lage, Umfang und Begrenzung des Geltungsbereiches
2	Erfordernis und Ziel der Planaufstellung
3	Rechtsgrundlagen
4	Aussagen der übergeordneten Planung
5	Bestandsbeschreibung
6	Konzept
6-1	Verkehrliche Erschließung
6-2	Grünordnung
6-3	Ver- und Entsorgung
6-4	Bodenordnung
6-5	Baugrund
7	Auswertung der Bedenken und Anregungen
7-1	Auswertung der Bürgerbeteiligung
7-2	Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
7-3	Auswertung der Offenlage

1 Lage, Umfang und Begrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt im Norden der Ortslage Schauernheim, umgeben im Osten, Süden und Westen von Baugebieten. Nördlich grenzt landwirtschaftliche Nutzfläche an. Es umfaßt den Bereich zwischen Nordring, Hintergasse und nördlicher Bebauung entlang der Straße In der Zeil.

Das Gebiet wird begrenzt im:

- Norden: von der Südgrenze des Grundstückes Flurstück-Nr. 280/1, die ca. 12 m nördlich parallel zur bestehenden Nordgrenze des Friedhofes verläuft
- Osten: von der Westgrenze der Hintergasse
- Süden: von den Nordgrenzen der Grundstücke In der Zeil 1- 13, der Nordgrenze des Flurstückes 159/3 und der Nordgrenze des Flurstückes 256/4
- Westen: von der Ostgrenze des Nordringes, der Ostgrenze des zum Nordring gehörenden Weges Flurstück 262/7 und der Verlängerung dieser Grenze bis zur Südgrenze des Grundstückes Flurstück-Nr. 280/1.

Das Plangebiet umfaßt gemäß Gemeinderatbeschuß vom 10.02.1998 folgende Grundstücke:

Parzellen-Nummern : 272/1, 271, 268, 268/2, 268/3, 269, 270 sowie 265/1 teilweise.
Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,0 ha.

2 Erfordernis und Ziel der Planaufstellung

Im Rahmen der Beratungen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde von der Ortsgemeinde angeregt, eine Friedhofserweiterungsfläche nördlich des jetzigen Friedhofs einzuplanen.

Von der Verwaltung wurde daher ermittelt, welche Belegungsflächen zur Zeit noch zur Verfügung stehen und welcher Bedarf auf lange Sicht hin besteht.

Die auf dem Friedhof derzeit zur Verfügung zu stellenden Flächen könnten für die nächsten 7 bis 10 Jahre ausreichen. Unter Berücksichtigung neuer Baugebiete wäre eine geringfügige nördliche Erweiterung jedoch nicht ausreichend.

Seitens der Verwaltung wurde eine Flächenbedarfsermittlung unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose erarbeitet.

Grundsätzlich wären ausgehend von einer Faustzahl von 4,5 m² Friedhofsfläche / Einwohner und einer prognostizierten Einwohnerzahl von 3.000 EW eine Gesamtfläche von 13.500 m² nachzuweisen.

Bei einer detaillierten Berechnung anhand der Formel nach Lendholt / Herbst sind bei der Ermittlung des Flächenbedarfs folgende Flächeneinheiten zu berücksichtigen :

- Belegungsflächen
- Friedhofsfreifläche
- Parkplatzflächen

Belegungsfläche

Folgende Faktoren bestimmen die Belegungsfläche :

- Bestattungsziffer (B) in ‰ 10 ‰
- Einwohner- bzw. Einwohnerzielzahl (E) 3000 EW
- Ruhefrist als Zeitfaktor (RZ)

In Schauernheim besteht die Möglichkeit der Etagenbelegung, sodaß sowohl für Wahlgräber, als auch für Reihengräber unterschiedliche Ruhefristen anzusetzen sind.

Wahlgräber (W)	25 Jahre bzw. 50 Jahre
Reihengräber (R)	25 Jahre bzw. 50 Jahre
Urnengräber (U)	25 Jahre bzw. 50 Jahre

- Bruttograbgröße (F) für die einzelnen Grabstätten

Reihengrab (R)	6 m ²
Wahlgrab (W)	8 m ²
Urnengrabstätten (U)	
(Urnwand)	1,5 m ²
- Prozentualer Anteil (%) der einzelnen Grabstätten (R,W,U)
Tendenz aus 1997

Reihengrab (R)	54 %
Wahlgrab (W)	34 %
Urnengrabstätten (U)	12 %

Berechnet wird die Fläche gemäß folgender Formel (Lendholt / Herbst, 1966) :

$$BFT = \frac{E \times B \times ((W\% \times FW \times RZW) + (R\% \times FR \times RZR) + (U\% \times FU \times RZU))}{1000 \times 100}$$

Da sowohl bei Reihen- als auch Wahlgräbern zwei Ruhefristen möglich sind, so werden die Anteile zu je 50 % aufgeteilt.

Somit ergibt sich folgendes Bild :

Grabdaten :

Reihengrab

6 m ² x 27 % x 25 Jahre	4.050 m ²
6 m ² x 27 % x 50 Jahre	8.100 m ²

Wahlgrab

8 m ² x 17 % x 25 Jahre	3.400 m ²
8 m ² x 17 % x 50 Jahre	6.800 m ²

Urnengrab

1,5 m ² x 6 % x 25 Jahre	225 m ²
1,5 m ² x 6 % x 50 Jahre	450 m ²
	23.025 m ²

$$\text{BFt} = \frac{3000 \text{ EW} \times 10 \text{ ‰} \times 23.025 \text{ m}^2}{1000 \times 100} = 6.907 \text{ m}^2$$

Friedhofsfreifläche

Im vorliegenden Fall ist von ca. 25 % Friedhofsfreifläche an der Gesamtfläche auszugehen. Das bedeutet ein Freiflächenfaktor von 1,25. Somit ergibt sich eine Fläche von ca. 8.650 m².

Parkplatzflächen

Ergänzend kommen die Stellplatzflächen hinzu, die mit 1 % der Friedhofsfläche bzw. 0,05 m² / Einwohner anzusetzen sind. Somit ergeben sich ca. 100 - 150 m².

Der Gesamtflächenbedarf unter Beachtung der o.a. Werte liegt bei 8.800 m².

Die Fläche des bestehenden Friedhofes einschließlich der westlichen und nördlichen Erweiterung beträgt ca. 9.500 m² und würde demnach langfristig gebraucht werden. Zumal nach Norden hin eine Eingrünung zur Landschaft hinzukommt, die den erforderlichen Freiflächenanteil erhöht.

Daher soll im Parallelverfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes die Erweiterung des Friedhofes von Schauernheim erfolgen.

3 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne u.a. eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten und u.a. dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Weiterhin sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne neben den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Schwerpunktmäßig ist zudem die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu behandeln.

§ 8 Abs. 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Bundesnaturschutzgesetz / Landespflegegesetz

Ziel von Naturschutz und Landespflege ist gemäß § 1 Abs. 1 LPfIG, Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit

der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen nachhaltig gesichert sind.

Gemäß § 17 LPflG sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Bauleitplänen festzusetzen. Hierbei sind die Bestimmungen der §§ 4 ff. LPflG zu beachten.

Die Novelle des BauGB, erweitert um den § 1a verpflichtet die Gemeinden umweltschützende Belange in die Abwägung einzustellen. Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe ist im Bebauungsplan abschließend zu regeln.

4 Aussagen der übergeordneten Planung

Die im Verfahren befindliche Fortschreibung des Flächennutzungsplanes weist das Plangebiet als öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Friedhof aus. Hierbei wird unterschieden in Bestand und Planung.

Der südliche Bereich des bestehenden und geplanten Friedhofes liegt innerhalb des Grabungsschutzgebietes S 13.

Südlich und westlich sind Wohnbauflächen ausgewiesen.

Weitergehende Aussagen werden nicht getroffen.

5 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil der Ortslage von Schauernheim. Der östliche Teil ist bereits als Friedhof genutzt. Neben der Leichenhalle und den Urnenwänden ist der übrige Teil in Grabfelder untergliedert. Die Hauptwege sind mit z.T. dominanten Einzelbäumen betont.

Westlich und nördlich an das Friedhofsgelände schließen landwirtschaftliche und intensiv gartenbaulich genutzte Flächen an. Auf dem gartenbaulich genutzten Teil befindet sich ein Gewächshaus sowie ein Nebengebäude.

6 Konzept

Wesentliche Zielsetzung bei der Ausweisung von Friedhofsflächen am Ortsrand ist die landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Anlage in die Landschaft. Ausgehend vom bestehenden Friedhofsteil wurden die Hauptachsen aufgegriffen und weitergeführt. Die Betonung der dominanten Wegebeziehung erfolgt durch eine alleinartige Bepflanzung des Hauptweges und endet in einer halbkreisförmigen Aufweitung, um die sich die Grabfelder reihen.

Zur Landschaft hin ist eine gestufte Pflanzung in Reihen vorgesehen, die gleichzeitig eine räumliche Begrenzung der Grabfelder darstellt und im Bereich der Rundung die Grabreihen und Fußwege einbettet.

Zur angrenzenden Wohnbebauung im Süden hin wird im neuen Friedhofsteil eine 4 m breite Gehölzfläche festgesetzt, die den Abstand zwischen Gartenflächen und Grabfeld erhöht, sodaß der erforderliche Pietätsabstand (ca. 15 m) eingehalten werden kann. Im Westen ergeben Wegefläche mit Stellplätzen und Grünfläche entsprechende Abstände.

Die baulichen Anlagen sollen auch künftig im Bereich der bereits bestehenden Leichenhalle konzentriert werden, sodaß dort eine ausreichend bemessene Baugrenze mit einem Höchstwert für die Grundfläche festgesetzt wird. In Ergänzung hierzu und insbesondere aufgrund der Ortsrandlage dient die Festsetzung der Vollgeschosse der Begrenzung des Baukörpers. Weitergehende Gestaltungsfestsetzungen werden nicht getroffen, da die Errichtung einer Leichenhalle als Einzelobjekt nicht unbedingt mit ortstypischen Elementen verbunden sein muß und sowohl Dachausbildung als auch Gestaltung der Fassade in Abhängigkeit von der Vorstellung des jeweiligen Architekten zu sehen ist.

Die erforderlichen Stellplatzflächen gruppieren sich an den Eingangsbereichen.

Die weiteren Festsetzungen beziehen sich im wesentlichen auf landespflegerische Aspekte, wie die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie die Ausbildung der Stellplätze und Wege.

So dürfen die Verkehrsnebenflächen, z.B. Stellplätze, Lagerplätze, Zufahrten und Zugänge nicht voll versiegelt werden. Desgleichen sind oberirdische Stellplatzanlagen mit mind. 2,50 m breiten Pflanzstreifen zu gliedern und mit Gehölzen und Stauden einzugrünen. Für jeweils 6 Stellplätze ist ein standortgerechter heimischer Laubbaum I. oder II. Ordnung zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen.

6-1 Verkehrliche Erschließung

Der bestehende Friedhof wird über die Hintergasse an das Verkehrsnetz angebunden. Parkplätze befinden sich beidseitig der Hintergasse, teilweise auf dem Gelände des Friedhofes am Eingangsbereich.

Künftig soll den Besuchern ein zweiter Zugang von Westen her ermöglicht werden. Dies insbesondere um möglichst kurze Anmarschwege für die Anwohner aus den westlich gelegenen Baugebieten zu schaffen. Gleichwohl werden auch Stellplätze angeboten, die der Entlastung der Stellplätze in der Hintergasse dienen und gleichzeitig eine kurze Verbindung zwischen PKW und Grabstätte im neuen Friedhofsteil gewährleisten.

6-2 Grünordnung

Wesentliche Zielsetzung bei der Erweiterungsplanung war das Aufgreifen und die Weiterführung der bestehenden Strukturen in Verbindung mit der landschaftsgerechten Ortsrandgestaltung nach Norden hin.

Neben Pflanzgeboten zur Eingrünung der Erweiterungsflächen sind Erhaltungs- und Pflanzgebote im bestehenden Friedhofsteil festgesetzt. Diese dienen u.a. der Betonung der Hauptachsen und Wegebeziehungen.

Detaillierte Aussagen hierzu enthält der Landespflegerische Planungsbeitrag zum Bebauungsplan. Die Hinweise und Festsetzungen sind in den Bebauungsplan übernommen worden, da im vorliegenden Fall überwiegend landespflegerische Belange maßgebend sind.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurden seitens der Unteren Landespflegebehörde Anregungen zur Pflanzdichte vorgetragen, die in vollem Umfang berücksichtigt und in den textlichen Festsetzungen umgesetzt wurden.

6-3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Friedhofes erfolgt über Anschlüsse an bestehende Ver- und Entsorgungsnetze.

Die Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer erfolgt im geplanten Friedhofserweiterungsbereich selbst. Da sowohl die Wege als auch die Stellplätze wasserdurchlässig ausgebildet werden, sind keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen.

6-4 Bodenordnung

Eine Neuordnung des Bebauungsplangebietes ist erforderlich. Angestrebt wird der Kauf der Grundstücke durch die Gemeinde.

6-5 Baugrund

Die Erweiterung bzw. Neuanlage von Friedhöfen bedarf der Genehmigung gemäß des Landesgesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG). Hierzu benötigen die Genehmigungsbehörden detaillierte Angaben zur Bodenbeschaffenheit der geplanten Friedhofsflächen.

Daher wurde das Baugrundinstitut IBES GmbH mit geotechnischen Untersuchungen beauftragt. Diese liegen vor und wurden bereits mit dem geologischen Landesamt vorabgestimmt.

Als Ergebnis ist zusammenfassend darzustellen :

"Ausgehend von den im Gelände herrschenden geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen und unter Zugrundelegung der erforderlichen Kriterien kann das gesamte Gelände hinsichtlich seiner Eignung für die Erdbestattung in zwei Teilflächen unterteilt werden.

Teilfläche A (gesamter westlicher Teil sowie Hälfte des nördlichen Teilbereiches)

Die anstehenden Böden in diesem Bereich erfüllen zum größten Teil die Anforderungen für die Erdbestattung und sind dafür geeignet. ... diese Aussage ist mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen verbunden, die eine einwandfreie Funktion des Geländes als Friedhof erlauben. Dazu gehört der Einbau einer 0,2 m mächtigen Schicht aus Grobsand (\varnothing 0,6 – 2,0 mm) unter der Grabsohle.

Teilfläche B (Nordöstliche Teilfläche)

Im Bereich dieser Teilfläche steht ca. 2,0 m unter GOK eine gering durchlässige Tonschicht an, die zeitweise zur Bildung eines Stauwasserhorizontes führen kann.

Aus diesem Grund ist dieser Teil ebenfalls nur in Verbindung mit der Durchführung von speziellen Maßnahmen für die Erdbestattung geeignet. Dazu gehört z.B. eine Erhöhung des Geländes um ca. 0,5 m. In der Grabsohle ist eine 0,2 m mächtige Schicht Grobsand (\varnothing 0,6 – 2,0 mm) einzubauen. Alternativ zur Geländeerhöhung kann eine ca. 0,5-0,7 m mächtige Bodenverbesserung unterhalb der Grabsohle vorgenommen werden (gute Eignung von Grob- und/oder Mittelsand)."

Detaillierte Angaben hierzu enthalten folgende Gutachten :

- IBES Baugrundinstitut GmbH, Hydrogeologisch – bodenkundliche Stellungnahme vom 29.07.1998
- IBES Baugrundinstitut GmbH, Kurzbericht / Stellungnahme vom 05.10.1998

7 Auswertung der Bedenken und Anregungen

7-1 Auswertung der Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 06.04.1999 bis einschließlich 20.04.1999 durchgeführt. Während dieser Zeit gingen keine Anregungen und Bedenken ein.

7-2 Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 17.03.1999 wurden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Zugang gebeten.

Seitens folgender Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen vorgetragen und im Rat beraten :

- Kreisverwaltung Ludwigshafen
- Gesundheitsamt
- Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz
- Landwirtschaftskammer
- Katasteramt
- Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege.
- Abt. 2/3 Verwaltung Dannstadt-Schauernheim
- Geologisches Landesamt
- Gemeinderat vom 29.09.1999

Im Rahmen der Abwägung wurden folgende Entscheidungen getroffen:

- Kreisverwaltung Ludwigshafen

Dem Hinweis zur Beteiligung des Geologischen Landesamtes und des staatl. Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft wurde bereits nachgekommen. Der Anregung der ULB wurde Rechnung getragen. Die Festsetzungen wurden entsprechend den Vorgaben der ULB modifiziert.

- Gesundheitsamt

Dem Hinweis auf die dringende Einhaltung der bodenverbessernden Maßnahmen sowie der behindertengerechten Gestaltung wird Rechnung getragen. Die Anregungen werden bei der Ausführung beachtet.

- Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz

Der Anregung zur Festsetzung eines ausreichenden Abstandes zur Sonderkulturfläche wird durch den Hinweis auf das Nachbarrechtsgesetz Rechnung getragen. Darüber hinaus werden keine weitergehenden Einschränkungen für erforderlich gehalten. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß sowohl Landwirtschaftskammer als auch örtliche Bauern- und Winzerschaft sich im Verfahren äußern können.

- Landwirtschaftskammer

Die Feststellung, daß außerhalb des Geltungsbereiches keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, kann bestätigt werden. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.

- Katasteramt

Das Katasteramt gibt eine Berichtigung der Flurnummern und Grenzen bekannt. Dieser Anregung wird nachgekommen.

- Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind teilweise bereits im Bebauungsplan aufgenommen und werden bei der Ausführung beachtet.

- **Abt. 2/3 Verwaltung Dannstadt-Schauernheim**
Der Hinweis zur Darstellung der öffentlichen Grünfläche wird zur Kenntnis genommen, bei der Darstellung handelt es sich jedoch um eine Randsignatur und keine Flächenabgrenzung. Der Anregung nach Markierung der halbkreisförmigen Grabfelder wird nachgekommen.
- **Geologisches Landesamt**
Die in den Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen sollten bei der Ausführung beachtet werden. Dieser Anregung wird nachgekommen.
- **Gemeinderat vom 29.09.1999**
Der Gemeinderat beschließt, keine Ahornbäume vorzusehen und die Bäume entlang des Hauptweges nicht gegenüber sondern versetzt vorzusehen.

7-3 Auswertung der Offenlage

In der Zeit vom 20.11.1999 bis einschl. 22.12.1999 fand die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu dem Bebauungsplanverfahren statt.

Von privater Seite wurde folgende Anregung vorgetragen :

- **Eheleute Koob, Nordring 55**
Die Anwohner befürchten Probleme wegen der Garagenzufahrt und der damit verbundenen Rangierbewegungen im Bereich des Nebeneinganges. Daher soll der Nebeneingang weiter nach Süden verlegt werden. Damit die Zufahrt nicht beeinträchtigt wird, sollen mehr Stellplätze ausgewiesen werden.
Der Anregung wird nachgekommen. Es ist eine erneute beschränkte Offenlage erforderlich.

Seitens der Träger öffentlicher Belange wurde folgendes vorgetragen :

- **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern, vom 25.11.1999**
Es wird auf die Einhaltung der Nachbarrechtsabstände hingewiesen.
Unter den Hinweisen zum Bebauungsplan wurde bereits auf die Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes hingewiesen. Dieses Gesetz ist unmittelbar geltendes Recht. Weitergehende Festsetzungen sind nicht zu treffen.

In der Zeit vom 18.06.2001 bis einschl. 18.07.2001 fand die erneute Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu dem Bebauungsplanverfahren statt. Im Rahmen dieser Offenlegung wurden keine Anregungen vorgetragen.

Flonheim, 20.11.1998 / 18.10.1999 / 29.05.2000 / 29.06.2006

Bearbeiter : Dipl.-Ing. Angela Butsch

Dannstadt-Schauernheim,

.....
Bürgermeister